

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1363 - Bauweg - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Antrag.

- 1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1363 "Bauweg" zu beschließen,
- 2. dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zuzustimmen,
- 3. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Begründung

Bereits im Jahr 1986 wurde ein Aufstellungsbeschluss für den gesamten Bereich des Lindener Hafens gefasst (B-Plan 1314) mit dem Ziel, den Lindener Hafen weiterhin als Industrie- und Gewerbestandort zu sichern, in den Übergangsbereichen zur Wohnbebauung die industrielle bzw. gewerbliche Nutzung einzuschränken und die Ansiedlung von weiteren SB-Märkten oder Einkaufszentren zu verhindern.

Für den Bebauungsplan Nr. 1363, der eine Teilfläche des Ursprungsplanes umfasst, wurde vom 18. März bis zum 19. April 1999 eine vorgezogene Bürgerbeteiligung durchgeführt. Dabei wurden diese Ziele in Anlehnung an den Ursprungsplan weiterverfolgt:

- Absicherung des vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietes
- Ausschluss von Einzelhandel
- Bewältigung von Nutzungs- und Emissionskonflikten
- Sicherstellung einer ausreichenden Begrünung.

Seit geraumer Zeit besteht in diesem Gebiet ein erhöhtes Ansiedlungsinteresse von Einzelhandelsbetrieben. Um die vorgenannten städtebaulichen Ziele nicht zu gefährden, sollen Einzelhandelsbetriebe - mit einigen Ausnahmen - grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Durch das "aufeinander Zuwachsen" von Wohngebieten und Gewerbebetrieben ist eine

Regelung der Lärmsituation erforderlich. Mit der Planung wird einerseits den Betrieben ein bestehendes Lärmkontingent zugebilligt, andererseits eine Duldung von Immissionen in bestimmtem Umfang eingefordert.

Seit 1999 wird vom KGH (jetzt Region Hannover) geprüft, ob es möglich ist, unter Verzicht auf eine Haltestelle die bestehende Stadtbahnlinie 9 diagonal durch das Plangebiet über die Trasse der Güterbahn zu führen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die denkbaren Varianten für die Stadtbahnführung werden im Entwurf von Bebauung freigehalten.

Dieser Planungsstand war bereits Inhalt der vorgezogenen Bürgerbeteiligung. Während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sind keine Anregungen eingegangen.

Daneben ist es Ziel der Planung, hinsichtlich der naturräumlichen Situation auch in bestehenden Gewerbegebieten nachzubessern und somit Defizite an Grün zu beheben.

Mitten im Plangebiet befindet sich eine Trümmerschutthalde, auf der sich über Jahre Spontanvegetation gebildet hat. Dieser Bewuchs hat heute die Qualität eines Waldes und unterliegt den besonderen Vorschriften des Waldgesetzes. Daher ist hier keine überbaubare Fläche vorgesehen.

Die Stellungnahme der damaligen Abteilung für Landschaft und Naturschutz ist als Anlage 3 beigefügt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird nach Vorprüfung des Einzelfalles nicht durchgeführt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.3 61.13 Hannover / 11.06.2003